

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2021 bis Juni 2022

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07151

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2021 - 2022● Bericht über neue Projekte und Veränderungen● Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Projekten● Förderung neuer Projekte● Umschichtung von Mitteln innerhalb des Mehrjahresinvestitionsprogramms● Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Neubau von Pflegeeinrichtungen● Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen● Pflegeinfrastruktur in München
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2021 bis Juni 2022

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07151

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Umsetzung der baulichen Vorgaben	3
3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern	3
4 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat	4
4.1 Auszahlungen 2021/2022 und geplante Auszahlungen 2022/2023	5
4.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte	6
4.2.1 Erhöhung der Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen	7
4.2.2 Umschichtung von Mitteln der Investitionsförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen	7
5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
5.1 Mehrjahresinvestitionsprogramm	9
5.2 Finanzierung	12
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	15

Bericht über den aktuellen Stand der Projekte
von 2011 bis März 2022

Anlage 1

Auszahlungen 2021/2022

Anlage 2

Geplante Auszahlungen 2022/2023

Anlage 3

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 4

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2021 bis Juni 2022

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07151

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss der Vollversammlung¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte und über neu beantragte Projekte zu berichten. Die dafür notwendigen Mittel sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bis 2024 bereitgestellt.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30-prozentigen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2022 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und nur dann gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

1 Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Das Sozialreferat schlägt vor, wenn Änderungen bei Projekten zu höheren Fördersummen führen, diese höheren Fördersummen in diesem Jahr zu genehmigen, da die Mittel im MIP vorhanden sind (siehe Ziffer 4.2.1 sowie Anlage 1 Ziffer 1.4).

Außerdem schlägt das Sozialreferat vor, vorhandene Mittel im MIP aus der Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 400.000 Euro umzuschichten (siehe Ziffer 4.2.2). Damit wird der erhöhten Nachfrage Rechnung getragen.

Die Raten im MIP wurden mit der Anmeldung zum Nachtragshaushalt entsprechend des Mittelabflusses für das Jahr 2022 angepasst.

1 Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz [§ 8 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch XI (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung] wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes im Gesundheitswesen (MD) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung² zur pflegerischen Versorgung in München zeigte für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen auf.

Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung der Bürger*innen zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 23.11.2017³ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im MIP bis zum Jahr 2024 eingestellt. Im Jahr 2022 stehen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege 3.710.000 Euro und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen 100.000 Euro zur Verfügung. Restmittel aus den letzten Jahren wurden wieder neu eingeplant bzw. übertragen.

2 „Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München mit Zehntem Marktbericht Pflege des Sozialreferates“, Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01771

3 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2017 - 2021“, Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zuletzt geändert. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁴, die zuletzt mit Beschluss vom 14.10.2021 geändert wurden⁵.

Seit 01.01.2021 werden nur noch Projekte gefördert, bei denen eine Förderung des Freistaats Bayern über das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesonahFÖR) abgelehnt wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurde für 49 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Gesamtsumme von 61.800.735,54 Euro im Zeitraum von 1998 bis Juli 2022 für Modernisierungen, Um- und Neubauten durch Bescheid bewilligt.

2 Umsetzung der baulichen Vorgaben

Seit den letzten Beschlussvorlagen zur Investitionsförderung gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) keine neuen Erkenntnisse zu relevanten Veränderungen der Anzahl der Pflegeplätze in München. Dem letzten Qualitätsbericht der FQA/Heimaufsicht⁶ ist zu entnehmen, dass 45 Verfahren zur Anpassung der Bestandseinrichtungen an die Vorgaben der AVPfleWoqG inzwischen abgeschlossen sind und die Beendigung aller Verfahren im Berichtszeitraum 2021/2022 zu erwarten ist⁷. Bei vielen Projekten haben sich die Planungs- und Realisierungsphasen zeitlich nach hinten verschoben, weil die Richtlinien des Freistaats Bayern zu einer Investitionskostenförderung abgewartet wurden. Auch die Corona-Pandemie führte und führt zu Verzögerungen. Aktuell bekannte Entwicklungen zum Stand der Umsetzung einzelner Projekte sind in der Anlage 1 eingetragen.

3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern⁸

Die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesonahFÖR) trat am 20.11.2019 in Kraft und gilt aktuell bis zum 31.12.2022.

4 „Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

5 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028

6 Kreisverwaltungsreferat, Abteilung I, Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht ehemals Heimaufsicht

7 Bekanntgabe des Verwaltungs- und Personalausschusses und des Kreisverwaltungs Ausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 10.11.2021 sowie in der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.03.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04757

8 siehe: <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegesonah/> - letzter Aufruf am 12.05.2022

Laut Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 10.05.2022⁹ beschloss der Ministerrat, die Förderrichtlinie bis Ende 2026 zu verlängern und fortzuentwickeln: So sollen zukünftig bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen beispielsweise gezielt „kleinere Pflegeeinrichtungen“ gefördert werden. Besonders hoch sollen Pflegeeinrichtungen gefördert werden, die sich durch Angebote in den sozialen Nahraum öffnen, beispielsweise „Dienstleistungsangebote auch temporär für Pflegebedürftige außerhalb des Pflegeheims anbieten“. Die angepassten Förderrichtlinien liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage (Stand: Mitte August 2022) noch nicht vor. Deshalb können mögliche Auswirkungen auf die kommunale Investitionsförderung und die entsprechenden Richtlinien noch nicht eingeschätzt werden. Sollten Änderungen notwendig sein, wird dem Stadtrat berichtet, sobald die geänderten Richtlinien des Freistaat Bayern vorliegen. Gegebenenfalls werden neue kommunale Richtlinien zur Entscheidung vorgelegt.

Genauere Informationen, inwieweit insgesamt Projekte in München im Jahr 2023 davon profitieren können, liegen noch nicht vor (Stand: Mitte August 2022). Bekannt ist, dass bisher drei Projekte in München gefördert werden. Auch ein beim Sozialreferat beantragtes Projekt wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei den Förderungen nach PflegesoNahFÖR im Jahr 2022 berücksichtigt und dann aus der kommunalen Förderung genommen.

Das Sozialreferat hat seit 2020 für dreizehn Projekte eine positive Stellungnahme der Kommune zu Bedarfen an Pflegeplätzen im Rahmen der PflegesoNahFÖR abgegeben (Stand: Mitte August 2022). Die Bestätigung wird auf der Basis der Pflegebedarfsplanung des Sozialreferats ausgestellt.

4 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Mit Beschluss vom 12.11.2020¹⁰ entschied der Stadtrat, dass eine kommunale Investitionsförderung nur noch subsidiär erfolgt, wenn die staatliche Förderung nach PflegesoNahFÖR abgelehnt wird. Deshalb wurde die kommunale Förderung im Jahr 2022 für ein Projekt für eine teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtung abgelehnt.

Die kommunale Förderung der Projekte erfolgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entweder durch Festbeträge bis zu 23.010 Euro (bei Neuschaffung) je vollstationärem Pflegeplatz, die in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) festgesetzt sind, oder durch Anteilsfinanzierung (höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen).

⁹ Siehe <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-10-mai-2022/?seite=2453> - letzter Aufruf am 12.05.2022

¹⁰ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

Bei allen oben genannten Förderbeträgen wird noch die vom Stadtrat vorgesehene Kürzung um 30 % abgezogen.¹¹

Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau circa zwei Jahre, die Raten für die Förderung müssen entsprechend eingeplant werden.

Das Sozialreferat fragt grundsätzlich jährlich, so auch im Jahr 2022, bei den Träger*innen geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger*innen, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. Die Ergebnisse sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Raten im MIP (4701.988.3780.4) wurden für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 dem Mittelabfluss angepasst und reduziert sowie in die Folgejahre übertragen.

4.1 Auszahlungen 2021/2022 und geplante Auszahlungen 2022/2023

Für Projekte erfolgten in 2021/2022 (Stand Juni 2022) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.938.792 Euro (siehe Anlage 2), vier Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen.

Von diesen Zahlungen entfallen 387.933 Euro auf das Haushaltsjahr 2021 und 1.550.859 Euro für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf das Haushaltsjahr 2022.

¹¹ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Auszahlungen erfolgen gemäß des Standes des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2022/2023 werden für die in Anlage 3 genannten Projekte nach den aktuell gültigen Richtlinien voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 6.158.152,60 Euro geleistet (Stand: Juni 2022). Davon entfallen auf das Jahr 2022 Zahlungen in Höhe von 1.733.756,22 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 256.330 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2023 sind Zahlungen in Höhe von 3.843.957,63 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 324.108,75 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich, bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen, folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2022 und 2023:

Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4

2022:	3.064.241,22 Euro ¹²
2023:	3.843.957,63 Euro
insgesamt:	6.908.198,85 Euro

Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0

2022:	476.704,00 Euro ¹³
2023:	324.108,75 Euro
insgesamt:	800.812,75 Euro

Bei zwei vollstationären Projekten (siehe Anlage 3) könnten Ende 2023 noch erste Zahlungen erfolgen, allerdings sind die Bauplanungen noch nicht abgeschlossen.

4.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte

In der Anlage 1 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen zwischen 2011 und März 2022 dargestellt.

Bis zum 31.03.2022 sind zwei Förderanträge für Projekte hinzugekommen: Ein geplantes Pflegezentrum mit vollstationären Pflegeplätzen der Hilfe im Alter gGmbH sowie eine Tagespflege der Schwestern vom Guten Hirten, Körperschaft des

¹² Der Betrag in Höhe von 3.064.241,22 Euro für die vollstationäre Finanzposition 2022 setzt sich aus den voraussichtlichen Zahlungen für 2022 (Anlage 3: 1.733.756,22 Euro) und der bereits erfolgten Zahlung in 2022 (Anlage 2: 1.330.485,00 Euro) zusammen.

¹³ Der Betrag in Höhe von 476.704 Euro für die teilstationäre Finanzposition 2022 setzt sich aus den voraussichtlichen Zahlungen für 2022 (Anlage 3: 256.330 Euro) und der bereits erfolgten Zahlung in 2022 (Anlage 2: 220.374 Euro) zusammen.

öffentlichen Rechts. Zudem wurde die vorgesehene Tagespflege der Sozialservice-Gesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) im SeniorenWohnen Kieferngarten aktualisiert und zu den teilstationären Projekten hinzugefügt.

Durch die Förderung eines Projektes aus Mitteln des Freistaats Bayern über PflegesoNahFÖR werden im MIP genehmigte Mittel (ca. 2 Mio. Euro) frei und können nun für andere Projekte eingeplant werden.

Eine Einschätzung, ob und welche Projekte eine Förderung nach PflegesoNahFÖR im Jahr 2023 erhalten werden, ist derzeit nicht möglich. Durch die subsidiäre kommunale Investitionsförderung werden eventuell weitere Mittel frei, die anderweitig verplant werden können. Darüber wird dem Stadtrat im nächsten Jahr wieder berichtet und Änderungen zur Entscheidung vorgelegt.

Bei der jährlichen Abfrage der Träger von Pflegeeinrichtungen hat sich ergeben, dass sich Projekte weiter nach hinten verschieben und erst weit nach dem derzeit genehmigten Förderzeitraum bis Ende 2024 für die kommunale Investitionsförderung begonnen werden. Die Anträge auf Förderung für diese Projekte wurden von den Trägern zurückgenommen. Damit werden weitere Mittel für diese Projekte frei (ca. 2 Mio. Euro) und können umgeplant werden.

Daher schlägt das Sozialreferat dem Stadtrat vor, einen Teil der frei werdenden Mittel umzuplanen (siehe Ziffern 4.2.1 und 4.2.2).

4.2.1 Erhöhung der Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Bei **vollstationären** Projekten haben sich die geplanten Kosten oder die vorgesehenen Platzzahlen erhöht, was zu einer Erhöhung der Förderhöhe führt. Diese Erhöhungen können jetzt gefördert werden, da sich dies aus den im MIP eingestellten Haushaltsmitteln finanzieren lässt.

Die einzelnen Projekte sind in Ziffer 1.4 der Anlage 1 beschrieben:

SeniorenWohnen Kieferngarten:	plus 351.140,00 Euro
Hans-Sieber-Haus:	plus 28.781,48 Euro
AWO-Dorf Hasenberg:	plus 449.460,43 Euro

4.2.2 Umschichtung von Mitteln der Investitionsförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen

Für die Investitionsförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen sind bis zum Jahr 2024 Mittel vorgesehen.

Neben eigenständigen, solitären Tagespflegeeinrichtungen entstehen inzwischen im Rahmen von Quartierskonzepten Pflegeeinrichtungen, die neben vollstationären Pflegeplätzen quartiersnahe Tagespflegeplätze mit eigenen getrennten Räumlichkeiten anbieten.

Teilstationäre Versorgungsangebote sind ein wichtiger Baustein in der Versorgungskette für Menschen mit Pflegebedarf und berücksichtigen den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Mit der Möglichkeit der teilstationären Versorgung sollen pflegende An- und Zugehörige entlastet werden. Sie können in der Zeit, die der pflegebedürftige Mensch in der teilstationären Pflegeeinrichtung verbringt, anderen Tätigkeiten (beispielsweise Beruf) nachgehen oder sich von der Pflege erholen. Gleichzeitig können pflegebedürftige Menschen länger in ihrer eigenen Häuslichkeit bleiben und wohnortnah teilstationäre Pflegeangebote in Anspruch nehmen.

Aufgrund verbesserter Leistungen in der Pflegeversicherung sind in den letzten Jahren bereits mehr Tagespflegeplätze entstanden bzw. werden im Rahmen von Neuplanungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Daneben entstehen weitere solitäre Tagespflegeeinrichtungen in München.

Es wurden auch Förderungen von Nachtpflegeplätzen beantragt, die bisher noch nicht entstanden sind. Die ARGE der Pflegekassenverbände plant aktuell ein Projekt zur Erarbeitung und Erprobung von eingestreuten Nachtpflegeplätzen mit dem Medizinischen Dienst und entsprechenden Pflegeeinrichtungen. Obwohl es politischer Wille in Bayern ist, Nachtpflegeplätze zu errichten und der entsprechende Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI seit 2018 existiert, erfolgt dies erst jetzt. Hiermit befasst sich auch die Münchner Pflegekonferenz¹⁴.

Die vorgesehenen Mittel im MIP sind begrenzt, so dass nach aktuellem Stand nicht alle Projekte eine Förderung erhalten können. Da bei der Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege (4701.988.3780.4) jedoch Mittel frei werden, schlägt das Sozialreferat vor, insgesamt Mittel in Höhe von 400.000 Euro zur teilstationären Investitionsförderung (4701.988.3782.0) umzuschichten. Diese Umschichtung soll mit jeweils 200.000 Euro in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen.

Mit dieser Umschichtung können voraussichtlich alle derzeit beantragten teilstationären Projekte nach den geltenden Richtlinien gefördert werden (siehe Anlage 1, Ziffer 2.2). Von den jeweiligen Förderbeträgen ist die 30%-Kürzung abzuziehen. Wenn eine Förderung eines Projektes nach PflegesoNahFöR erfolgt, muss die kommunale Förderung abgelehnt werden.

14 <https://stadt.muenchen.de/infos/pflegekonferenz.html> - letzter Aufruf: 02.06.2022

5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40315200 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen

5.1 Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung der Umschichtung im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Beschreibung des IST-Zustandes:

Wie im Beschluss vom 12.11.2020¹⁵ vorgesehen, bleiben die bis zum Jahr 2024 vorgesehenen Mittel für die beiden Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 weiterhin eingeplant.

Die jährliche Prüfung der einzelnen Raten im MIP ist seitens des Sozialreferates erfolgt und die Raten wurden unterjährig über die Anmeldung zum Nachtragshaushalt angepasst.

Für das Jahr 2022 wurde die im MIP eingestellte Rate in Höhe von 6.610.000 Euro für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen um 2.900.000 Euro reduziert und in die Folgejahre 2023 - 2024 verschoben.

Die für die Jahre 2022 - 2024 eingeplanten Raten für die Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen wurden für den Nachtragshaushalt beibehalten. Die Finanzierung von teilstationären Projekten erfolgt im Jahr 2022 auch über die bestehenden Restmittel aus den Vorjahren.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms:

Mit der unter Ziffer 4.2.2 vorgeschlagenen Umschichtung von MIP-Mitteln zur Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen ändern sich die eingeplanten Raten für die Jahre 2023 und 2024.

Damit ergeben sich für beide Förderprogramme ab 2022 folgende Raten:

Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen

2022:	3.710.000 Euro
2023:	4.854.000 Euro
2024:	13.300.000 Euro

¹⁵ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Investitionsförderung für teilstationäre Einrichtungen

2022: 100.000 Euro

2023: 425.000 Euro

2024: 425.000 Euro

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701

Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
			988	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0
Summe	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0	0	0	0
St. A.	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0	0	0	0

Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701

Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
			988	1.335	785	550	100	225	225	0
Summe	1.335	785	550	100	225	225	0	0	0	0
St. A.	1.335	785	550	100	225	225	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
			988	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0
Summe	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0	0	0	0
St. A.	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0	0	0	0

Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
			988	1.735	785	950	100	425	425	0
Summe	1.735	785	950	100	425	425	0	0	0	0
St. A.	1.735	785	950	100	425	425	0	0	0	0

Abkürzungen:

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

5.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen bei der Maßnahme „Investitionsförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege“ in Höhe von 400.000 Euro.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 4 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Gesundheitsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die unter Ziffer 4.2 im Vortrag und in Anlage 1 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
2. Den Erhöhungen der Fördersummen für die drei Projekte unter Ziffer 4.2.1 wird zugestimmt.
3. Die Förderung der benannten neuen oder geänderten teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 4.2 und Anlage 1) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
4. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.

5. Der Umschichtung von Mitteln aus der Investitionsförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm in Höhe von insgesamt 400.000 Euro wird zugestimmt. Das Amt für Soziale Sicherung wird beauftragt, die entsprechende Umschichtung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 zu veranlassen.

6. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
988	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0	0	0	0
Summe	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0	0	0	0
St. A.	47.693	25.429	22.264	3.710	5.054	13.500	0	0	0	0

Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
988	1.335	785	550	100	225	225	0	0	0	0
Summe	1.335	785	550	100	225	225	0	0	0	0
St. A.	1.335	785	550	100	225	225	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
988	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0	0	0	0
Summe	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0	0	0	0
St. A.	47.293	25.429	21.864	3.710	4.854	13.300	0	0	0	0

Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2021	Programmzeitraum 2022 bis 2026 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
988	1.735	785	950	100	425	425	0	0	0	0
Summe	1.735	785	950	100	425	425	0	0	0	0
St. A.	1.735	785	950	100	425	425	0	0	0	0

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F

An den Behindertenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An den Seniorenbeirat

An das Gesundheitsreferat

An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

z. K.

Am

I. A.